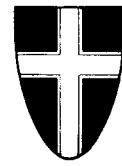


AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNG



MD-1401-1 und 2/93

Wien, 8. Juni 1993

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Arbeitszeitgesetz  
geändert wird

An das  
Präsidium des Nationalrates

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 38 - GE/19 P3
Datum: 11. JUNI 1993
Verteilt 15.6.93 Konkurs

Das Amt der Wiener Landesregierung beeht sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

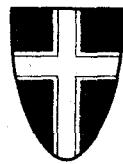
Für den Landesamtsdirektor:

Beilagen

Dr. Pillmeier  
Obersenatsrat



**AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNG**



Dienststelle      **MD-Büro des Magistratsdirektors**

Adresse      **1082 Wien, Rathaus**

Telefonnummer **40 00-82124**

**MD-1401-1 und 2/93**

**Wien, 8. Juni 1993**

**Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Arbeitszeitgesetz  
geändert wird;  
Stellungnahme**

**zu Zl. 52.015/7-2/1993**

**An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales**

**Auf das Schreiben vom 28. April 1993 beeht sich das Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:**

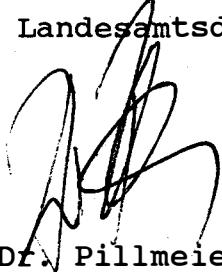
**Die in Aussicht genommene Arbeitszeitverlängerung würde die Tagesarbeitszeit für Arbeitnehmerinnen auf 12 bzw. 13 Stunden erhöhen. Angesichts der Tatsache, daß Haushalts- und Familienarbeit immer noch überwiegend Angelegenheiten der Frauen sind, würde eine derart ausgedehnte Arbeitszeit zu unzumutbaren physischen und psychischen Belastungen bei den betroffenen Frauen führen. Es ist daher nicht auszuschließen, daß diese (zeitliche) Unvereinbarkeit von Erwerbsarbeit und Haushalts- sowie Familienarbeit von Frauen zum Anlaß genommen wird, um aus solchen Arbeitsverhältnissen auszuscheiden. Dies wäre für viele Frauen finanziell kaum verkraftbar, müssen doch Chancen auf einen anderen akzeptablen Arbeitsplatz angesichts der derzeitigen Arbeitsmarktlage als sehr schlecht eingestuft werden.**

- 2 -

Aus den dargelegten Gründen ist es fraglich, ob der vorliegende Entwurf tatsächlich als Schritt in Richtung Gleichstellung der betroffenen Frauen zu sehen ist. Das in den Erläuterungen angeführte Argument der besseren beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten der Frauen entspricht in Anbetracht der Branchen, die für solche Arbeitszeitmodelle in Frage kommen (Arbeitsbereiche mit niedrig qualifizierten Tätigkeiten und geringen Löhnen), nicht der Realität. Vom Standpunkt der Frauen kann die in Aussicht genommene Arbeitszeitverlängerung daher erst dann befürwortet werden, wenn es gesamtgesellschaftlich zu einer gerechten Aufteilung der Haushalts- und Familienarbeit zwischen den Geschlechtern gekommen sein wird.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Pillmeier  
Oberseatsrat